

# B-Plan Nr. 15 'Auf dem Krüschen', Ape

**Verfahrensvermerke**

**Ausstellungsbescheid**  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.07.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 'Auf dem Krüschen' beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.08.1999 veröffentlicht.

Kundenholz, den 15.08.1999  
Der Bürgermeister  
Der Gemeindevorstand

**Planunterlagen**  
Liegenschaftskarte Ape, Flur 4  
Maststab: 1:1000  
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 20.07.1985, Nds. OVG S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.03.1988, Nds. OVG S. 304).

Die Karte enthält die Liegenschaftskarten und weist die städtebaulich bedingten Grundstücke sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.08.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Übertragbarkeit der Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stadt, den 15.08.1999  
(Öffentlich bestellter Vermessungsgenieur)

**Planverfasser**  
Cappel Architekten + Planer  
Poststr. 27, 21709 Himmelpforen  
Tel. 04144-1526 Fax: 1016  
Himmelpforen, den 15.08.1999  
(Stempel)

**Öffentliche Auslegung**  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.07.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.08.1999... anlässlich der öffentlichen Auslegung... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeschrieben.

Kundenholz, den 15.08.1999  
Der Bürgermeister  
Der Gemeindevorstand

**Veränderte Änderung**  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.08.1999 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.  
Den Beteiligten i.S.d. § 19 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.08.1999... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.08.1999 gegeben.

Kundenholz, den 15.08.1999  
Der Bürgermeister  
Der Gemeindevorstand

**Satzungsbescheid**  
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.08.1999... als Satzung § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist damit am 22.08.1999... rechtskräftig geworden.

Kundenholz, den 15.08.1999  
Der Bürgermeister  
Der Gemeindevorstand

**Inkrafttreten**  
Der Bebauungsplan tritt in Kraft am 22.08.1999.

Kundenholz, den 15.08.1999  
Der Bürgermeister  
Der Gemeindevorstand

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.08.1999... den Bebauungsplan beschlossen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB ist im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Kundenholz, den 15.08.1999  
Der Bürgermeister  
Der Gemeindevorstand

**Mängel der Abwägung**  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.08.1999... den Bebauungsplan beschlossen. Mängel der Abwägung sind geltend gemacht worden.

Kundenholz, den 15.08.1999  
Der Bürgermeister  
Der Gemeindevorstand

**Hinweise**

**Immissionsschutz**  
Die Orientierungswerte nach Baubild 1 der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau von tagsnachts 35,45 dB (A) können aufgrund des bestehenden Verkehrslärms nicht immer eingehalten werden. Beim Neubau, Anbau oder wesentlichen Umbau etc. von schutzbedürftigen Bauten müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden nach DIN 4109 hergestellt werden.  
Auch durch eine spätere stärkere Nutzung der Eisenbahntrasse können Lärmschutzmaßnahmen für die umliegenden Außenwohnbereiche erforderlich werden, die von den Eigentümern auf eigene Kosten durchzuführen sind.

**Trinkwasserschutz**  
Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Alle Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser verbindlich festgelegter Zweckbestimmung vereinbar sein.

**Prämiel und Ausfertigung**

Kundenholz, den 15.08.1999  
Der Bürgermeister  
Der Gemeindevorstand

**Planzeichenerklärung**

Es gilt die Bauzuvorverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1980 (BauNVO 80).

**Art der baulichen Nutzung**

Algemeines Wohngebiet entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO  
(vgl. textliche Festsetzungen)

**Maß der baulichen Nutzung**

0,3  
Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO  
1  
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

**Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen**

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO  
Mindestneigung 25° entsprechend § 56 Nr. 1 BauNVO

**Baugrenze** entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO

**Verkehrsflächen**

Straßenverkehrsfläche entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB  
Straßenbegrenzungslinie entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

**Grünflächen**

öffentliche Grünflächen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB (vgl. textliche Festsetzungen)  
Spielplatz entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

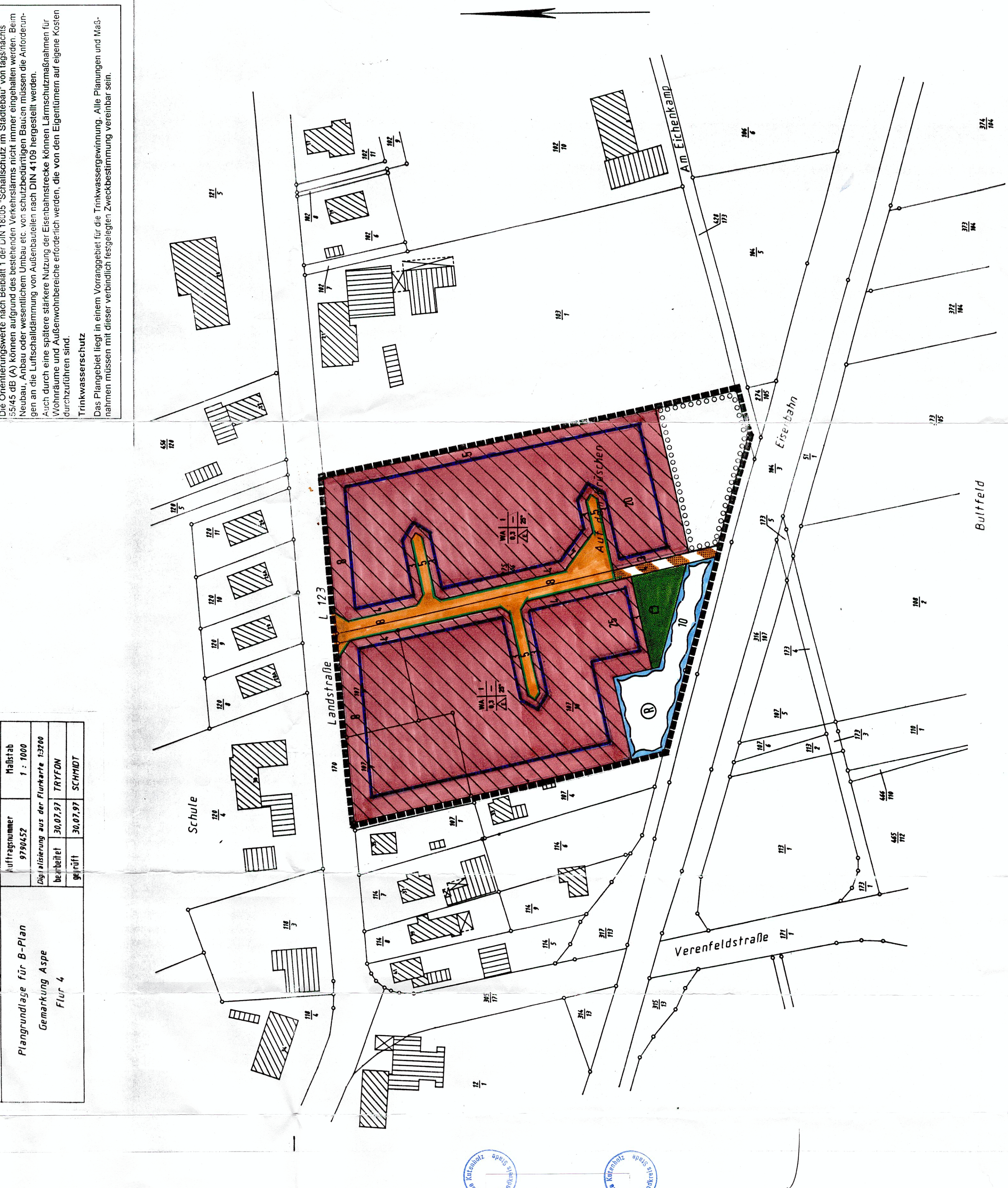
Fläche für die Wasserwirtschaft, Regennachhaltetecken entsprechend § 9 (1) Nr. 16 BauGB

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen gemäß den Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB  
= private Grünflächen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB  
Baugesamt  
Zahl d. Vollgeschosse  
Grundflächenzahl (GRZ)  
Bauweise  
Mindestabstufung



**Textliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB, § 4 BauNVO)  
1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die in § 4 Abs. 3 der BauNVO genannten Nutzungen zulässig.  
1.2 In Eisenbahnverkehrsflächen sind die in Abs. 1.1 genannten Nutzungen zulässig.  
2. Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)  
2.1 An Wohnhäusern sind Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.  
3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  
3.1 Einzelhäuser sind zulässig.  
3.2 Einmündige Laubgehölze zu pflanzen und zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.3 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.4 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.5 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.6 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.7 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.8 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.9 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.10 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.11 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.12 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.13 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.14 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.15 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.16 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.17 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.18 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.19 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.20 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.21 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.22 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.23 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.24 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.25 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.26 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.27 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.28 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.29 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.30 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.31 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.32 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.33 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.34 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.35 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.36 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.37 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.38 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.39 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.40 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.41 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.42 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.43 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.44 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.45 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.46 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.47 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.48 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.49 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.50 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.51 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.52 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.53 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.54 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.55 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.56 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.57 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.58 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.59 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.60 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.61 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.62 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.63 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.64 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.65 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.66 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.67 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.68 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.69 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.70 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.71 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.72 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.73 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.74 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.75 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.76 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.77 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.78 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.79 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.80 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.81 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.82 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.83 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.84 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.85 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.86 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.87 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.88 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.89 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.90 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.91 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.92 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.93 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.94 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.95 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.96 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.97 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.98 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
3.99 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.  
4.00 Laubgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Laubgehölze sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO genannten Arten zu pflanzen.

**1. Außenwände:**  
Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen ist ein Mindestmaß an Fassaden zu gewährleisten. Für die Fassaden der Außenwände bzw. untergeordneten Bauteilen ist ein Mindestmaß an Fassaden zu gewährleisten. Die Fassaden sind im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und auch Holz zulässig. Diese Vorschriften gelten nicht für Garagen bis zu 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Flachdächer im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen.

**2. Dächer:**  
Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° zulässig. Für die Dächer sind die Anforderungen an die Dächer im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und auch Holz zulässig. Diese Vorschriften gelten nicht für Flachdächer im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen.

**Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung**  
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 56 Nr. 1 BauNVO)

**1. Außenwände:**  
Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen ist ein Mindestmaß an Fassaden zu gewährleisten. Für die Fassaden der Außenwände bzw. untergeordneten Bauteilen ist ein Mindestmaß an Fassaden zu gewährleisten. Die Fassaden sind im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und auch Holz zulässig. Diese Vorschriften gelten nicht für Garagen bis zu 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Flachdächer im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen.

**2. Dächer:**  
Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° zulässig. Für die Dächer sind die Anforderungen an die Dächer im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und auch Holz zulässig. Diese Vorschriften gelten nicht für Flachdächer im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen.

**Übersichtsplan 1 : 10.000**

Die Karte zeigt den Bebauungsplan im Zusammenhang mit den umliegenden Gebieten. Sie enthält die Grenzen des Bebauungsplans, die Baulinien, die Baugrenzen, die Verkehrsflächen, die Grünflächen, die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses. Die Karte ist im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

**Bebauungsplan Nr. 15**  
"Auf dem Krüschen"

der Gemeinde Kutenholz für den Bereich  
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Samtgemeinde Fredenbeck - Landkreis Stade  
Gemeinde Kutenholz

Maßstab 1:10.000

Stand: April 1999

Poststr. 27, 21709 Himmelpforen  
Tel. 04144-1526 Fax 04144-1016

cappel  
architekten + planer